

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

23. Stück, 21.04.1925

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1925.) 23. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. April 1925 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.
- Nr. 35. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes.
- Nr. 36. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend die Änderung der Landtagswahlordnung.

#### Nr. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.  
Oldenburg, den 16. April 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 und des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

Die Ziffer 3 der Ministerialbekanntmachung vom 28. März 1921 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 erhält folgende Fassung:

Auf der Mellum-Plate, den Oberahnischen Feldern und dem als Vogelschutzgebiet gekennzeichneten Gelände im Südwesten der Insel Wangerooge ist das Zerstoren und Ausheben von Nestern oder Brutstätten von Vögeln jeder Art, das Zerstoren und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen von Jungen und das Fangen und Erlegen von Vögeln während des ganzen Jahres verboten. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Das Betreten der Mellum-Plate und der Oberahnischen Felder ist nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Amtes Butjadingen, das Betreten des Vogelschutzgebietes auf der Insel Wangerooge nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Amtes Sever gestattet. Beamte bedürfen bei Ausübung des Dienstes zum Betreten der genannten Inseln und des Vogelschutzgebietes auf Wangerooge keiner Erlaubnis.

Oldenburg, den 16. April 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

### Nr. 35.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg, Band 40, Seite 391; Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck Band 27, Seite 515; Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld Band 22, Stück 101, Seite 309), was folgt:

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg Band 41, Seite 563; Gesetzbl. für den Landesteil Lüneburg Band 28, Seite 523; Gesetzbl. für den Landesteil Verden Band 23 Seite 311) wird wie folgt abgeändert:

## I.

Im § 11 Abs. 2 wird die Zahl „50“ ersetzt durch die Zahl „20“.

## II.

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel werden durch den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt; sie enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des sonstigen Kennwortes und Hinzufügung der Namen je der ersten fünf Bewerber. Enthält ein Wahlvorschlag weniger als fünf Bewerber, so sind deren Namen in den Stimmzettel aufzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

Der Inhalt des in jedem Wahlkreis zu verwendenden Stimmzettels ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl von dem Wahlkommissar öffentlich bekannt zu machen.“

## III.

Der § 13a erhält folgenden Wortlaut:

„Das Ministerium des Innern kann anordnen, daß zur Vermeidung von Irrtümern die Stimmzettel und die Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl“ versehen sein müssen. Stimmzettel, bei denen diese Bezeichnung fehlt, sind ungültig.“

## IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Zimmermann.

## Nr. 36.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung der Landtagswahlordnung.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Auf Grund des § 22 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921 (Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 41, S. 563 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Lüneburg Bd. 28, S. 523 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 23, S. 311 ff.) und der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, wird die Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtag vom 14. September 1921 (Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 41, S. 572 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Lüneburg Bd. 28, S. 530 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 23, S. 319 ff.) wie folgt geändert:

## I.

Im § 28 Abs. 1 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgender neuer Satz eingeschoben:

„Fehlt es an einem Kennwort, so gilt der Name des ersten Bewerbers als Kennwort.“

## II.

Der § 41 wird gestrichen.

## III.

Im § 43 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

„Dabei sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie zeitlich beim Wahlkommissar eingegangen sind, fortlaufend zu beziffern.“

Der Abs. 2 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Abs. 2:

„Ferner hat der Wahlkommissar spätestens am vierten Tage vor der Wahl den Inhalt des im Wahlkreise zu verwendenden Stimmzettels öffentlich bekannt zu machen.“

## IV.

Der § 44 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Zuständig für die Abgrenzung der Stimmbezirke sind im ersten Wahlkreis die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im zweiten Wahlkreis der Stadtmagistrat von Cutin für die Stadt Cutin, im übrigen die Regierung in Cutin, im dritten Wahlkreis die Regierung in Birkenfeld.“

## V.

Im § 50 Abs. 3 ist in Zeile 3 das Wort „Vorrichtungen“ durch das Wort „Schutzvorrichtungen“ zu ersetzen.

Im Abs. 3 am Schluß sind die Worte „in den Umschlag zu legen vermag“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „behandeln und in den Umschlag legen kann.“

Dem Abs. 3 ist folgender neuer Satz zuzufügen:

„In den Nebenräumen oder den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereit liegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.“

## VI.

Der § 51 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stimmzettel werden durch den Wahlkommissar amtlich hergestellt und den Gemeinden unmittelbar oder durch Vermittlung der Verwaltungsbehörden zur Weitergabe an die Abstimmungsvorsteher überwiesen.

Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des sonstigen Kennworts und Hinzufügung der ersten fünf Bewerber jedes Wahlvorschlages enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag weniger als fünf Bewerber, so sind deren Namen in den Stimmzettel aufzunehmen. Die Wahlvorschläge werden fortlaufend beziffert (§ 43 Abs. 1 letzter Satz) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß und von weißem oder weißlichem Papier sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe kann abgewichen werden, wenn es der Ausdruck nach Abs. 2 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen.

Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß, undurchsichtig und amtlich abgestempelt sein. Hat das Ministerium des Innern von der Befugnis des § 13 a des Landtagswahlgesetzes Gebrauch gemacht, so müssen Stimmzettel und Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl“ versehen sein.

Umschläge und Stimmzettel sind in ausreichender Zahl in den Wahlräumen bereitzuhalten.“

## VII.

Der § 54 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er Umschlag und Stimmzettel. Er begibt sich hiermit in

den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch und kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

Danach tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

Auf Erfordern hat sich der Wähler gegenüber dem Abstimmungsvorstand über seine Person auszuweisen.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

Wähler, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben. Hat das Ministerium des Innern von der Befugnis des § 13a des Landtagswahlgesetzes Gebrauch gemacht, so hat der Wahlvorsteher Stimmzettel, die in einem



Umschlag abgegeben werden, auf welchem die Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt, ebenfalls zurückzuweisen.

Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wähler die amtlichen Stimmzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.“

## VIII.

Im § 58 ist in Zeile 5 hinter dem Worte „übergibt“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen, der Rest des Paragraphen zu streichen und folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Der Wahlvorsteher liest aus dem Stimmzettel den Wahlvorschlag vor, dem die Stimme gegeben worden ist, und übergibt sodann die Stimmzettel und die Umschläge einem anderen Beisitzer. Die gleichlautenden Stimmzettel werden gesondert gesammelt und bis zum Ende der Abstimmung unter Aufsicht des Beisitzers belassen.“

## IX.

Der § 59 erhält folgenden Wortlaut:

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag oder in einem Umschlage übergeben worden sind, auf dem die gemäß § 13a des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt;
2. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind;
3. aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist;
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind;
6. auf denen die gemäß § 13a des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt;

7. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig."

## X.

Der § 89 wird gestrichen.

## XI.

1. In der Anlage 4 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 616; Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck S. 566; Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld S. 360) sind in der neunten Druckzeile hinter dem Wort „Umschläge“ die Worte „und Stimmzettel“ einzuschalten.
2. In der zehnten Druckzeile sind vor dem Wort „Umschlag“ die Worte „Stimmzettel und einen“ einzufügen.
3. Zwischen der dritten und vierten Druckzeile von unten ist folgende Ziffer 5 einzuschalten:  
 „5. weil der Wähler in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte, . . . . Stimmzettel“.
4. a) Auf Seite 618 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg), Seite 568 (Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck), Seite 362 (Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld) sind im Abs. 4 unter Ziffer 4 die Worte „nicht von weißem oder weißlichem Papier waren“, zu streichen und dafür die Worte zu setzen: „als nicht amtlich hergestellte erkennbar waren“.
- b) Unter Ziffer 5 sind die Worte „sie mit einem Kennzeichen versehen waren“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „aus der zulässigen Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war.“

c) Unter Ziffer 6 sind die Worte von „weil sie“ bis einschließlich „enthielten“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigegeben war“.

d) Unter Ziffer 7 sind die Worte von „weil sie“ bis einschließlich „enthielten“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen waren“.

e) Die Ziffern 8 und 9 nebst dem dazu gehörigen Wortlaut sind zu streichen. Die bisherige Ziffer „10“ erhält die Ziffer „8“ die bisherige Ziffer „11“ erhält die Ziffer „9“. Unter der neuen Ziffer 8 ist hinter der Bezeichnung „§ 13a“ die Bezeichnung „Abs. 2“ zu streichen.

f) Die bisherige Ziffer „12“ erhält die Ziffer „10“, die bisherige Ziffer „13“ erhält die Ziffer „11“.

g) Auf Seite 619 (Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg), Seite 569 (Ges.-Bl. für den Landesteil Lübeck), Seite 363 (Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld) ist in der ersten Druckzeile statt der Ziffer „13“ die Ziffer „11“ zu setzen.

## XII.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, in Kraft.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

R. Weber.

Zimmermann.